

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 17/07 B

L 7/11 U 525/03 (Hessisches LSG)
L 13 U 219/96 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 17. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Voraussetzungen eines solchen Verfahrensmangels hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 3 Die Klägerin rügt zunächst, der Berichterstatter am LSG habe seine Kompetenzen überschritten, in dem er entgegen dem Beschluss des LSG in der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2004 nicht nur ein Gutachten bei Prof. Dr. B eingeholt habe, sondern ein weiteres Gutachten bei Dr. N . Damit hat sie jedoch keinen Verfahrensmangel im obigen Sinne bezeichnet. Denn einem Berichterstatter am LSG sind, wenn er bestellt wurde, die Aufgaben nach den §§ 104, 106 bis 108 und 120 SGG übertragen (§ 155 Abs 1 SGG). Zu diesen Aufgaben gehört auch vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen (§ 106 Abs 2 SGG). Zu diesem Zweck kann er ua Gutachten bei Sachverständigen in Auftrag geben (§ 106 Abs 3 Nr 4, Abs 4, § 118 SGG).
- 4 Dass in diesem Verfahren der Berichterstatter am LSG durch den Beschluss des Senats des LSG aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2004 in diesen Kompetenzen auf die Einholung eines Gutachtens bei Prof. Dr. B beschränkt wurde, ist dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen. Vielmehr war in diesem Beschluss Prof. Dr. E als Sachverständiger benannt worden, der jedoch aufgrund seiner Arbeitsbelastung das Gutachten nicht erstellen konnte. Der dann beauftragte Prof. Dr. H n konnte das Gutachten ebenfalls nicht erstellen und erst dann wurde Prof. Dr. B zum Sachverständigen ernannt, wogegen die Klägerin keine Einwände erhob. Rechtlich zulässig war dieses Vorgehen des LSG bzw seines Berichterstatters, weil in dem Beschluss des Senats des LSG dem Berichterstatter die Ausführung des Beschlusses übertragen wurde, seine Kompetenzen also durch den



Beschluss gerade nicht eingeschränkt wurden. Der Senatsbeschluss enthält also nur eine Festlegung in der Hinsicht, dass zumindest ein weiteres Gutachten auf dem erörterten Fachgebiet einzuholen war. Weder diesem Beschluss noch dem übrigen Vorbringen der Klägerin sind jedoch Umstände zu entnehmen, nach denen maximal nur ein Gutachten durch den Berichterstatter eingeholt werden durfte.

- 5 Die Rüge der Klägerin, dass entsprechend ihren Anträgen weitere Gutachten nach § 109 SGG hätten eingeholt werden müssen, ist schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unzulässig.
- 6 Die Rüge der Klägerin, dass entgegen ihren Anträgen Dr. N nicht zur Erläuterung seines Gutachtens geladen wurde, kann demgegenüber durchaus einen Verfahrensmangel begründen. Denn es entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Senats, dass das Übergehen eines Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens (§ 118 SGG, § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung <ZPO>) ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) sein kann, wenn der Beteiligte die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt hat und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind (Bundessozialgericht <BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5 mwN>). Zur Beurteilung der Sachdienlichkeit der Fragen ist nicht auf die Sicht des Gerichts, sondern die des Beteiligten abzustellen (vgl BVerfG NJW 1998, 2273; Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde, SGB 2007, 328, 334 f).
- 7 Diese Voraussetzungen sind dem Beschwerdevorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Die Klägerin hat zwar in ihrer Beschwerde wörtlich ihr Schreiben vom 22. August 2006 wiederholt, mit dem sie dem Gutachten von Dr. N entgegengetreten ist, auf dieses Schreiben hat Dr. N aber in seiner Stellungnahme vom 30. August 2006 geantwortet. Welche weiteren Fragen sie an den Sachverständigen hatte oder welche erläuterungsbedürftigen Punkte sie in seinem Gutachten dann noch gesehen hat, hat die Klägerin auch in ihrer Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Sie hat vielmehr nur ihre grundsätzliche Kritik an seinem Gutachten wiederholt. Insbesondere hat sie nicht gerügt, das LSG habe einen weiteren Schriftsatz ihrerseits nach der Stellungnahme von Dr. N übergangen, sodass nicht zu erkennen ist, dass die Klägerin ihrerseits alles ihr mögliche getan hat, um rechtliches Gehör zu erlangen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22).
- 8 Die Rüge der Klägerin, das LSG sei ihrem Antrag, das Gutachten von Dr. N an Prof. Dr. B zur Stellungnahme zu senden, nicht gefolgt, zielt auf einen Aufklärungsmangel des LSG gemäß § 103 SGG ab. Die Voraussetzungen für eine solche Aufklärungsrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG hat die Klägerin jedoch nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet,



dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN; Becker, SGB 2007, 328, 332 f).

- 9 Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung von Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen kann (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 336). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205, 225). Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Denn sie wendet sich im Ergebnis ausschließlich gegen die Beweiswürdigung der Gutachten von Dr. N und Prof. Dr. B durch das LSG.
- 10 Soweit die Klägerin sich auf ihre weiteren Hilfsanträge bezieht, weil sie in der abschließenden mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 17. November 2006 sich auf ihre Anträge in der Sitzung vom 30. April 2004 bezogen habe und in dieser auf ihre Anträge in ihrem Schriftsatz vom 5. Januar 2004, mangelt es an der Darstellung dieser Anträge in der Beschwerdebegründung und der weiteren Voraussetzungen für eine Aufklärungsrüge.
- 11 Hinsichtlich der von der Klägerin in Frageform erhobenen Rüge, das LSG habe ihren Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt, mangelt es ebenfalls an entsprechenden Darlegungen. Der aus Art 2 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie Art 6 Abs 1 Satz 1 der europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Anspruch auf ein faires Verfahren ist nur verletzt, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards nicht gewahrt werden (vgl BVerfGE 78, 123, 126; BVerfG SozR 3-1500 § 161 Nr 5; BSG SozR 3-1750 § 565 Nr 1, SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG Beschluss vom 25. Juni 2002 - B 11 AL 21/02 B). Derartiges ist dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen.
- 12 Mit ihrem Vorbringen, das Urteil des LSG erscheine willkürlich und es sei unverständlich, warum dem einem Gutachten vom LSG gefolgt werde und dem anderen nicht, greift die



Klägerin die Beweiswürdigung des LSG an; darauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.

- 13 Sollte sie mit diesem Vorbringen eine mangelnde Begründung der Entscheidung des LSG rügen wollen, ist ihre Rüge auch insofern unzulässig. Nach § 136 Abs 1 SGG muss ein Urteil ua die Entscheidungsgründe enthalten; von deren weiteren Darstellung kann das LSG jedoch absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist (§ 153 Abs 2 SGG). Eine Entscheidung enthält nicht schon dann keine Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (vgl BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG). Wenn die Klägerin meint, das LSG habe weitere Gesichtspunkte behandeln und beachten müssen, so rügt sie in Wirklichkeit nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Das genügt indes für die Zulassung der Revision nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 14 Die von der Klägerin außerdem unter Bezugnahme auf den Beschluss des 4. Senats des BSG vom 13. Dezember 2005 (- B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11 = SGB 2006, 553 ff mit <kritischer> Anmerkung von Meyer-Ladewig) gerügte überlange Verfahrensdauer ist ebenfalls als Verfahrensmangel im obigen Sinne nicht dargetan. Ob dieser Entscheidung des 4. Senats überhaupt zu folgen ist (vgl nahezu zeitgleich und ohne Kenntnis des Beschlusses des 4. Senats die gegenteilige Entscheidung des 2. Senats vom 28. Dezember 2005 - B 2 U 52/05 B - sowie dessen Beschluss vom 22. Dezember 2006 - B 2 U 65/06 B -), kann dahingestellt bleiben, da zumindest die vom 4. Senat aufgestellten Voraussetzungen dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen sind. Der 4. Senat hat eine überlange Verfahrensdauer angenommen, wenn eine generelle Grenze von drei Jahren pro Instanz überschritten worden ist (aaO RdNr 51, 57), es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände, wie zB Nichtbetreiben des Verfahrens durch den Kläger oder objektive Hindernisse in der Sachaufklärung, vorgelegen haben (aaO RdNr 56 f).
- 15 Zwar hat das Verfahren der Klägerin vor dem LSG länger als drei Jahre gedauert, nämlich von der Berufungseinlegung am 16. Juni 2003 bis zur Urteilsverkündung am 17. November 2006 insgesamt 3 Jahre, 5 Monate und 1 Tag. Besondere Umstände, die die Sachaufklärung in dieser Zeit objektiv erschwert haben und die geringfügige Überschreitung der Dreijahresgrenze rechtfertigen, sind jedoch den obigen Ausführungen bzw der Beschwerdebegründung zu entnehmen: Sie ergeben sich insbesondere aus der wiederholten und damit zeitaufwändigen Suche nach einem Sachverständigen. Hierzu hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen gemacht.



- 16 Dass es für die Feststellung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur auf das Verfahren vor dem LSG ankommen kann und nicht auf die Länge des Verfahrens insgesamt oder die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens, ergibt sich aus dem Zweck der Regelung und dem Erfordernis, dass die Entscheidung auf dem Mangel beruhen können muss (vgl Becker, SGB 2007, 328, 329). Auch der 4. Senat stellt nur auf die Verfahrensdauer vor dem LSG ab und lässt die anderen Verfahrensabschnitte dahingestellt (aaO RdNr 47 f).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)